

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/254  
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Schul- und Bildungsausschuss** 26.01.2011**Rat** 10.02.2011

---

**Betreff:** Verlängerung der Vereinbarung mit den Kath. Kirchengemeinden in der Gemeinde Rosendahl über die Finanzierung der Zusatzplätze in den Kath. Kindergärten in Rosendahl

---

**FB/Az.:** III/460.13

---

**Produkt:** 46/06.001 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

---

**Bezug:** Schul- und Bildungsausschuss, 10.03.2010, TOP 6 ö. S., SV VIII/104  
Rat, 25.03.2010, TOP 11 ö. S.,

---

**Finanzierung:**Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: rd. 52.000,00 € / Haushaltsjahr

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 46 / 06.001, Pos. 531800

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von: -

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: -

---

**Beschlussvorschlag:**

Vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2011 und der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld wird dem Abschluss der der Sitzungsvorlage Nr. VIII/254 als Anlage I beigefügten Vereinbarung mit den Katholischen Kirchengemeinden in der Gemeinde Rosendahl über die Finanzierung der Zusatzplätze in den Kath. Kindergärten zugestimmt.

---

**Sachverhalt:**

Durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 wurde die Finanzierung der Kindergärten ab 01.08.2008 auf eine neue Grundlage gestellt. So erfolgt unter anderem die Betriebskostenabrechnung nach dem KiBiz nicht mehr auf Gruppenbasis, sondern auf der Grundlage der einzelnen Kindergartenplätze (Kindpauschalen).

Die Kath. Kirchengemeinden in Rosendahl unterhalten drei Tagseinrichtungen für Kinder. Von dem Gesamtbestand an Plätzen in den Tageseinrichtungen entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes "je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in Rosendahl = ein Kindergartenplatz" zzt. 152 Plätze auf die kirchliche Grundversorgung. Die darüber hinausgehenden Plätze werden als Zusatzplätze bezeichnet.

Die Finanzierung der Kindergartenplätze erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln sowie einem beim jeweiligen Träger verbleibenden Anteil. Dieser beträgt hier 12 Prozent.

Zur Abdeckung der Kosten der Zusatzplätze hat die Gemeinde Rosendahl durch Vereinbarung vom 06.05.2010 den Kath. Kirchengemeinden einen Zuschuss in Höhe von 12 % des Mittelwertes aller nach KiBiz bewilligten Kindpauschalen in den katholischen Einrichtungen Rosendahls, multipliziert mit der Zahl der Zusatzplätze, gewährt. Dieser gemeindliche Zuschuss betrug im Haushaltsjahr 2010 rd. 52.700 € und ist in entsprechender Höhe im Entwurf des Haushalts 2011 im Produkt 06.001 veranschlagt.

In der Sitzung des Schul- und Bildungsausschusses am 10.03.2010 wurde beschlossen, die seit dem 01.08.2008 geltende Vereinbarung wegen des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Rosendahl zunächst nur für 1 Jahr zu verlängern. Der Rat ist dieser Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 25.03.2010 gefolgt.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am 31.07.2011, so dass für das neue Kindergartenjahr 2011/12 eine Verlängerung erforderlich wird.

Mit dem als **Anlage I** beigefügten Schreiben vom 12.01.2011 beantragt die Zentralrendantur der Kath. Kirchengemeinden die Verlängerung der vorgenannten Vereinbarung bis zum 31.07.2013, also für 2 Jahre.

Das vom Rat beschlossene Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Rosendahl und auch der Entwurf der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sieht beim Produkt 46/06.001 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ die weitere Übernahme der Trägeranteile für die Zusatzplätze in den Kath. Kindergärten in der Gemeinde Rosendahl bis zum 31.07.2013 vor. Ab dem 01. August 2013 (Beginn des Kindergartenjahres 2013/14) soll dann die Bezuschussung der Betriebskosten für die Kindergärten gestrichen werden, soweit dies rechtlich möglich ist, d.h. keine gesetzlichen bzw. vertraglichen Hindernisse bestehen. Da ab diesem Zeitpunkt der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch für unter 3-jährige Kinder in Kraft tritt, ist die Zuständigkeit des Kreisjugendamtes Coesfeld für die Übernahme der Betriebskosten gegeben.

Derzeitig erfolgt die Abdeckung der Trägeranteile für die Zusatzplätze in allen Kath. Kindergärten im Kreis Coesfeld noch unmittelbar durch die jeweiligen Städte und Gemeinden.

Mit der als **Anlage II** beigefügten Stellungnahme des Kreisjugendamtes Coesfeld vom 02.06. 2010 wird davon abgeraten, dass die Gemeinde Rosendahl vorzeitig aus der Mitfinanzierung der Betriebskosten für die Zusatzplätze aussteigt. Die Gründe bitte ich aus der Anlage II zu entnehmen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, dass die Vereinbarung über die Finanzierung der Zusatzplätze in den Kath. Kindergärten bis zum Eintritt des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für unter 3-jährige Kinder nochmals für 2 Jahre bis zum 31.07.2013 verlängert wird.

Stellungnahme des Kämmerers:

Da es sich bei der Übernahme von Betriebskosten nach dem KiBiz um freiwillige Leistungen der Gemeinde handelt, unterliegen sie in vollem Umfang der Entscheidung des Rates im Rahmen seiner Beschlussfassung über den Haushalt 2011 und die Fortschreibung des HSK.

Rechtliche Bindungen zur Erbringung von freiwilligen Leistungen, wie in diesem Fall die Begründung einer vertraglichen Verpflichtung, dürfen nur dann eingegangen werden, wenn ein rechtsgültiger Haushalt den **Rat dazu ermächtigt**. Ein rechtsgültiger Haushalt setzt den Beschluss einer Haushaltssatzung durch den Rat und deren Genehmigung durch die Kommunalaufsicht voraus. Da sich die Gemeinde Rosendahl in der Haushaltssicherung befindet, bedarf sie sowohl hinsichtlich der Haushaltssatzung als auch der Fortschreibung des HSK der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Eine Genehmigung kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn die Gemeinde konzeptionell nachweist, dass sie den Haushalt im Jahr 2014 ausgleichen kann. Solange ein rechtsgültiger Haushalt nicht in Kraft ist, befindet sich die Gemeinde Rosendahl in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW.

Das Haushaltrecht kennt zwei Phasen der vorläufigen Haushaltsführung:

1. Wenn das Haushaltsjahr bereits begonnen hat, das Rechtsetzungsverfahren für die Haushaltssatzung jedoch noch nicht abgeschlossen ist, d. h. der Haushalt wurde noch nicht beschlossen, nicht genehmigt und/oder noch nicht förmlich bekannt gemacht (= kurzfristige vorläufige Haushaltsführung)
2. Wenn eine Haushaltssatzung mit zugehörigem HSK zwar beschlossen wurde, diese jedoch nicht genehmigungsfähig ist, insbesondere weil nicht nachgewiesen wird, dass der geforderte Haushaltsausgleich bis zum Zieljahr im HSK der Gemeinde Rosendahl = 2014 hergestellt werden kann (= permanente vorläufige Haushaltsführung).

Der Beschlussvorschlag berücksichtigt die haushaltsrechtlichen Beschränkungen in vollem Umfang, da der Ratsbeschluss danach nur dann seine Wirkung entfalten kann, wenn ein rechtskräftiger Haushalt, d.h. ein beschlossener und genehmigter Haushalt vorliegt, in diesem Plan entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt sind und die förmliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Haushaltsrechtliche Bedenken gegen eine Beschlussfassung bzw. einen Vertragsabschluss mit den genannten Beschränkungen bestehen daher nicht.

Niehues  
Bürgermeister

Isfort  
Kämmerer

**Anlage(n):**

Anlage I - Schreiben der Zentralrendantur vom 12.1.2011

Anlage II - Stellungnahme des Kreisjugendamtes Coesfeld vom 2.6.2010